



Berndorf
Stadtgemeinde

Kislingerplatz 2, 2560 Berndorf
Tel: +43 2672 82253 0 | Fax: +43 2672 85637
post@berndorf.gv.at | www.berndorf.gv.at
GKZ: 30605 | UID: ATU16216002
Bankverbindung: Sparkasse Pottenstein N.Ö.
IBAN: AT82 2024 5005 0005 6007 | BIC: SPPOAT21XXX

Aktenzahl: A-2024-1323-00041
Berndorf, am 09.07.2024
SB/Abt: Silvia Mittermüller / Bauamt
+43 2672 82253-48
silvia.mittermueller@berndorf.gv.at

Betrifft: Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Erlassung Örtliches Entwicklungskonzept
Benachrichtigung über die Auflage gemäß § 25 NÖ ROG 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtgemeinde Berndorf beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

In der Beilage übermitteln wir die entsprechende Kundmachung gemäß § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.



Der Bürgermeister

Franz Rumpler

2/3-11-34/0-0-0-0-0/6037804-156339963



Aktenzahl: A-2024-1323-00041

Berndorf, am 09.07.2024

KUNDMACHUNG

Erlassung Örtliches Entwicklungskonzept

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Berndorf zu ändern und ein Örtliches Entwicklungskonzept (GZ: 42.200-24/01 vom Juni 2024) zu erlassen, das integraler Bestandteil des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird.

Der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Erlassung Örtliches Entwicklungskonzept) wird gem. § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. sechs Wochen, das ist in der Zeit von

Dienstag, dem 09.Juli 2024 bis Dienstag, dem 20.August 2024

im Stadtbauamt Berndorf, Kislingerplatz 4, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Sie können Montag bis Freitag von 8:00 - 11:30 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:00 - 14:30 Uhr und jeden 1. Dienstag im Monat bis 17:00 Uhr am Bauamt sowie online auf der Homepage der Stadtgemeinde Berndorf unter folgendem Link in diesen Entwurf Einsicht nehmen:

https://www.berndorf.gv.at/Leben_Wohnen/Bauen_Wohnen/Erlassung_oertliches_Entwicklungskonzept

Jedermann ist berechtigt innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Erlassung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind hierbei in Erwägung zu ziehen.

Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Der Bürgermeister:



Franz Rumpler

angeschlagen am: 09.07.2024
abzunehmen am: 21.08.2024
abgenommen am: